

Rundschreiben 333/2025

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Gesundheitsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-431-01/1.6

Datum: 25.6.2025

Sekretariat: Vivien Hagen

Neuerlicher Referentenentwurf eines Pflegekompetenzgesetzes

Bezugsrundschreiben Nr. 609/2024 vom 9.9.2024

Zusammenfassung

Das BMG hat den bereits in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Referentenentwurf eines Pflegekompetenzgesetzes mit kleineren Änderungen erneut vorgelegt. Neben der Erweiterung der Kompetenzen in den Pflegeberufen enthält der Entwurf umfangreiche Änderungen des SGB XI, die u. a. die Rolle der Kommunen stärken, den Sicherstellungsauftrag der Pflegekassen schärfen und die Vergütungsverhandlungen beschleunigen sollen. Wir bitten um Hinweise bis 15.7.2025.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG) vorgelegt. Wegen des Bruchs der Ampelkoalition im November 2024 wurde das Vorhaben damals nicht weiterverfolgt.

Wie im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung festgehalten, wird der Gesetzentwurf wiederaufgegriffen. Das BMG hat den als **Anlage 1** beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz mit Stand vom 23.6.2025 übersandt.

Aus kommunaler Sicht sind insbesondere folgende Regelungen relevant, die zum Teil vom alten Referentenentwurf aus dem letzten Herbst abweichen:

- Stärkung der Rolle der Kommunen durch folgende Punkte:
 - Regelung zur kommunalen Pflegeplanung in § 9 SGB XI-E,
 - die Pflegekassen evaluieren auf Basis geeigneter, ihnen zur Verfügung stehender Versorgungsdaten die Entwicklung der regionalen pflegerischen Versorgungssituation und informieren die an der Versorgung Beteiligten über ihre Erkenntnisse, § 12 Abs. 2 SGB XI-E (andere Regelung als im alten Entwurf),
 - Förderung der Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken, § 45e SGB XI-E,
 - Beachtung der Empfehlungen und Zielsetzungen der kommunalen Pflegestrukturplanung vor Abschluss des Versorgungsvertrages durch die Pflegekassen, § 72 Abs. 1a SGB XI-E;
- Änderung bei den Regelungen zur Unterstützung im Alltag, § 45 c SGB XI-E (nicht mehr auch in § 45a SGB XI wie im alten Entwurf);

- der im alten Entwurf enthaltene Anspruch auf Umwandlung des ambulanten und teilstationären Sachleistungsbetrags, §§ 45f, g SGB XI-E, wurde gestrichen;
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen, § 45f SGB XI-E;
- Regelungen zu gemeinschaftlichen Wohnformen, §§ 45h, 92c SGB XI-E;
- Regelungen zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags der Pflegekassen, §§ 69 und 73a SGB XI-E;
- detaillierte Verfahrensleitlinien für die Vergütungsverhandlungen und Vergütungsvereinbarungen (eine verbindliche Ansprechperson auf Seiten der Kostenträger, Bundesempfehlungen zum Verfahren), § 86a SGB XI-E;
- Umsetzung und Erweiterung des Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtung einer Geschäftsstelle Personalbemessung zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen, § 113c SGB XI-E;
- Erweiterung der Kompetenzen in den Pflegeberufen insbesondere durch folgende Punkte:
 - Befugnis zur (erweiterten) Heilkundenausübung durch Pflegefachpersonen, § 15a SGB V,
 - selbständige Erbringung von Leistungen durch Pflegefachpersonen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung, selbständige Verordnung häuslicher Krankenpflege durch Pflegefachpersonen, § 73d SGB V-E,
 - Modellprojekt zur Beauftragung von Pflegefachpersonen mit der Begutachtung der Pflegebedürftigen, § 18e Abs. 6 SGB XI-E.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die Pflegeversicherung. Das Inkrafttreten ist für den 1.1.2026 vorgesehen.

Als **Anlage 2** ist eine vom BMG erstellte Synopse beigefügt (216 Seiten), die die geplanten Änderungen dem geltenden Recht gegenüberstellt.

Die Hauptgeschäftsstelle beabsichtigt, auf der Grundlage der DLT-Stellungnahme vom 30.9.2024 zum alten Entwurf (**Anlage 3**) Stellung zu nehmen. Des Weiteren verweisen wir auf den Beschluss des DLT-Sozialausschusses vom 11./12.11.2024:

1. *Der Sozialausschuss des Deutschen Landkreistages begrüßt die im Entwurf eines Pflegekompetenzgesetzes vorgesehene Stärkung der Kompetenzen der Pflegekräfte.*
2. *Bei den Regelungen zur Rolle der Kommunen in der Pflege greift die vorgesehene Beachtung der kommunalen Pflegestrukturplanung durch die Pflegekassen vor Abschluss eines Versorgungsvertrages eine langjährige Forderung des Deutschen Landkreistages auf. Es wird eine sinnvolle Verknüpfung zwischen kommunaler Versorgungsplanung, dem Abschluss von Vergütungsvereinbarungen und den Versorgungsverträgen mit den Einrichtungen geschaffen. Inwieweit sich diese Verknüpfung bei vor Ort festgestellten zunehmenden Versorgungsbedarfen auch auf der operativen Ebene praktikabel umsetzen lässt, bleibt abzuwarten.*
3. *Unbeschadet dessen ist die Forderung nach einer grundlegenden Pflegereform zu bekräftigen. Angesichts stark steigender Zahlen von Pflegebedürftigen, des anhaltenden Personalmangels sowie weiter steigender Eigenanteile und Quoten von Sozialhilfeempfängern hält der Deutsche Landkreistag deutlich weitergehendere Änderungen für erforderlich. Er verweist auf sein Positionspapier „Mutige Richtungsentscheidungen in der Pflege treffen“ vom 26./27.9.2023.*
4. *Wichtig ist insbesondere, dem Fachkräftemangel entgegenzutreten, indem die Personalbemessung flexibilisiert und für neue Berufsfelder geöffnet wird sowie Dokumentationsaufwände verringert und Potenziale von rückkehrbereiten Pflegekräften in den Beruf genutzt werden. Des Weiteren müssen Pflegebedürftige finanziell entlastet werden, indem sie z. B. einen nach Bundesländern differenzierten Sockel tragen und darüber hinaus gehende Kosten von den Pflegekassen übernommen werden. Zugleich sollte die Ausbildungsumlage aus den Eigenanteilen herausgenommen und die*

medizinische Behandlungspflege in die Krankenversicherung überführt werden. Nicht zuletzt müssen Pflegebedürftige mit Behinderungen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, egal wo sie wohnen und leben.

Wir bitten um ergänzende Hinweise zu dem neuen Entwurf an soziales-arbeit@landkreis-taq.de bis

15.7.2025.

Die kurze Fristsetzung bitten wir zu entschuldigen; sie ist durch die Vorgaben des BMG bedingt, das der Verabredung des Koalitionsvertrags, in der Regel eine Frist von vier Wochen vorzusehen, zuwiderhandelt.

In Vertretung

Dr. Vorholz

Anlagen